



## **Österreichische Volkspartei (ÖVP) Wahl zum Nationalrat 2024**

Wahlwerbungsbericht

Reihe PARTEIEN 2025/13

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

---



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |   |
|------------------------------------------------------------------|---|
| Prüfungsverfahren                                                | 1 |
| Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof                      | 2 |
| Klärung von Sachverhalten im Wahlwerbungsbericht                 | 2 |
| Veröffentlichung durch den RH                                    | 5 |
| Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 | 6 |

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik:  
Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben:  
Wien, im September 2025

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: [istock/Alexey\\_Arz](#)

## Wahlwerbungsbericht Österreichische Volkspartei (ÖVP) Wahl zum Nationalrat 2024

| Kenndaten                                 |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| Wahl zum Nationalrat 2024                 |                    |
| Stichtag                                  | 9. Juli 2024       |
| Wahltag                                   | 29. September 2024 |
| Wahlwerbungsaufwendungen                  |                    |
| gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024) | 8.662.515,00 EUR   |
| Österreichische Volkspartei (ÖVP)         | 7.892.917,76 EUR   |

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; ÖVP

## Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Österreichische Volkspartei“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)<sup>1</sup> innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 28. März 2025 den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 26. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte den Wahlwerbungsbericht der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 7.892.917,76 EUR.

(3) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 28. Mai 2025 zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei langte im RH fristgerecht am 25. Juni 2025 ein.

<sup>1</sup> BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

## Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

### Klärung von Sachverhalten im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH bestanden im am 28. März 2025 übermittelten Wahlwerbungsbericht der Partei konkrete Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten. Die Partei nahm am 25. Juni 2025 dazu Stellung:

#### **(1) Ausweis der Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien und im Internet**

##### **(a) Feststellungen des RH**

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, die die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der Wahlwerbungsbericht der Partei bezifferte die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien mit 675.157,34 EUR, die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet mit 150.490,17 EUR.

Vor dem Hintergrund der Angaben in den Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens konnten nach Ansicht des RH die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unvollständig sein. In den Gutachten waren etwaige Rabatte nicht berücksichtigt.

##### **(b) Stellungnahme der Partei**

Die Partei wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für die Buchung und Ausgestaltung der Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien eine Agentur beauftragt worden sei, wodurch erhebliche Rabatte bei den Schaltungen erzielt worden seien.

Zudem seien – in Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern – Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet in der Höhe von 265.892,96 EUR unter „Agenturkosten“ im Wahlwerbungsbericht (1.331.495,83 EUR) erfasst worden. Bei anderer Zuordnung würde die Gesamtsumme unter der Position „Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet“ den plausibilisierten Beträgen der Sachverständigengutachten entsprechen.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte mit ihrer Stellungnahme und den vorgelegten Unterlagen und Aufstellungen ausräumen.

## **(2) Vergleich mit den Wahlwerbungsaufwendungen für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025**

### **(a) Feststellungen des RH**

Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten des Wahlwerbungsberichts zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte ergaben sich aus dem Vergleich mit den Wahlwerbungsaufwendungen für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025. Sie betrafen die Positionen zu den Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet sowie für Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung.

### **(b) Stellungnahme der Partei**

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte mit ihrer Stellungnahme ausräumen.

## **(3) Berücksichtigung von Aufwendungen eines möglichen Personenkomitees im Sinne des PartG im Wahlwerbungsbericht**

### **(a) Feststellungen des RH**

Der RH forderte die Partei zum Komitee „Wir. Die Mitte.“ um die Person Karl Nehammer zur Stellungnahme auf, weil nicht klar war, ob dieses Komitee ein Personenkomitee im Sinne des PartG war bzw. ob Aufwendungen des Personenkomitees im Wahlwerbungsbericht Berücksichtigung fanden. Ein Personenkomitee ist ein von der politischen Partei verschiedener Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei oder eine Wahlwerberin bzw. einen Wahlwerber, jeweils zwischen dem Stichtag einer Wahl und dem Wahltag, ohne deren Widerspruch materiell zu unterstützen (§ 2 Z 3a PartG).

Zudem hinterfragte der RH die unentgeltliche Unterstützung des damaligen ÖVP-Spitzenkandidaten durch einen Kommunikationsberater.

### **(b) Stellungnahme der Partei**

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Komitee „Wir. Die Mitte.“ kein Personenkomitee im Sinne des § 2 Z 3a PartG gewesen sei; die Aktivitäten des Komitees seien in den Wahlwerbungsaufwendungen enthalten, weil es sich um laufende Wahlkampfaktivitäten beauftragter Agenturen bzw. von Parteiangestellten gehandelt habe.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte mit ihrer Stellungnahme und den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

#### **(4) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahlveranstaltung „Familienfest“ in Vorarlberg**

##### **(a) Feststellungen des RH**

Am 14. September 2024 fand eine Wahlveranstaltung der Partei unter dem Namen „Familienfest“ in Laterns, Vorarlberg, statt. Im Rahmen der Veranstaltung gab es ein umfassendes Programmangebot; darüber hinaus bot die Arbeiterkammer Vorarlberg Beratungsleistungen zum Thema Karenz und Wiedereinstieg an. Da für den RH nicht ersichtlich war, ob und in welchem Umfang Aufwendungen für die Wahlveranstaltung im Wahlwerbungsbericht berücksichtigt worden waren und ob die Partei Aufwendungen für die Bereitstellung von Beratungsleistungen der Arbeiterkammer Vorarlberg bei der Wahlveranstaltung hatte, ersuchte der RH die Partei um Stellungnahme.

##### **(b) Stellungnahme der Partei**

Laut Stellungnahme der Partei seien die Kosten der gesamten Veranstaltung einschließlich der Werbemittel und der Bewerbung der Veranstaltung von einer Kandidatin bzw. der Partei getragen worden.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte mit ihrer Stellungnahme und den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

## Veröffentlichung durch den RH

- 3 Der am 28. März 2025 eingelangte und auf der Website des RH veröffentlichte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei entsprach – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen; einen Korrekturbedarf (etwa in Form einer neuen Version) gab es nicht. Der RH veröffentlichte das Ergebnis der Prüfung auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



Wien, im September 2025  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

### Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

### Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

### Prüfungsverfahren

#### (1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

#### (2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

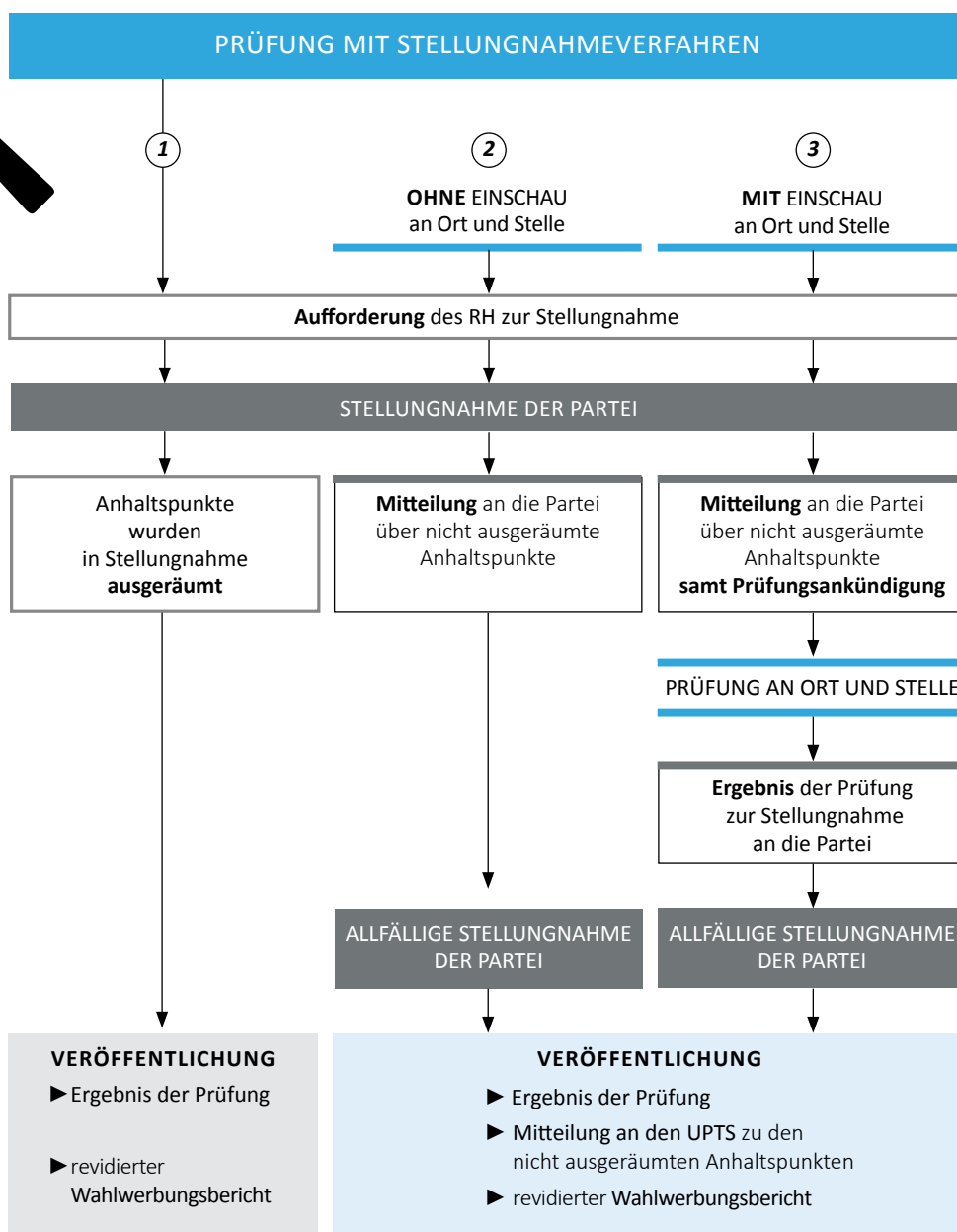
#### (3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R  
—  
H

